

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 10. Mai

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Ordnung für kirchliche Archivpfleger (S. 33). — Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1948 (S. 34). — Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1948 (S. 34). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Pinneberg“ (S. 34). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Pinneberg (S. 35). — Reisekostenvergütungen (S. 35). — Patenschaftsverhältnisse zwischen deutschen und englischen Kirchengemeinden (S. 36). — Rückgabe von Kirchenland und anderen entzogenen Vermögensbestandteilen (S. 36). — Schleswig-Holsteinische Posaunenmission (Posaunenwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) (S. 36).

## III. Personalien. —

## BEKANNTMACHUNGEN

### Ordnung für kirchliche Archivpfleger.

1. Der kirchliche Archivpfleger ist für seinen Dienstbereich der ehrenamtliche, besondere Sachverständige in allen Fragen kirchlicher Archivpflege.
2. Der kirchliche Archivpfleger hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten kirchlichen Stellen das in seinem Dienstbereich vorhandene kirchliche Schriftgut festzustellen und Sorge zu tragen für seine gesicherte Aufbewahrung, fachgemäße Ordnung, übersichtliche Aufzeichnung und die Möglichkeit angemessener Benutzung. Der kirchliche Archivpfleger hat die zuständigen kirchlichen Stellen in allen Fragen kirchlicher Archivpflege mit Rat und Tat zu unterstützen und auf Anfordern einschlägige Gutachten zu erstatten.
3. Ein kirchlicher Archivpfleger wird grundsätzlich für den Bereich einer jeden Pfarrei bestellt. Die Bestellung weiterer Archivpfleger für den Bereich einzelner oder mehrerer Kirchengemeinden ist daneben erwünscht.  
Die Tätigkeit als nichtkirchlicher Archivpfleger steht der gleichzeitigen Bestellung zum kirchlichen Archivpfleger nicht entgegen.
4. Der kirchliche Archivpfleger wird, auf Vorschlag des Synodalausschusses oder des Kirchenvorstandes (gegebenenfalls der Kirchenvorstände) vom Landeskirchenamt bestellt. Über seine Bestellung erhält der kirchliche Archivpfleger eine Urkunde.  
Das Amt des kirchlichen Archivpflegers endet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden. Dieses ist nur zu einem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Bestellung eines Nachfolgers durchgeführt werden kann.
  - b) durch Abberufung seitens des Landeskirchenamts. Die Abberufung kann erfolgen, wenn der kirchliche Archivpfleger den übernommenen Aufgaben nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt oder gegen diese Ordnung wesentlich verstößt.
5. Das Amt des kirchlichen Archivpflegers ist ein Ehrenamt. Notwendige tatsächliche Auslagen für die Durchführung der Archivpflege, wie z. B. für Schreibmaterial,

Porto usw. werden dem Archivpfleger erstattet. Für notwendige, vorher genehmigte Dienstreisen hat er Anspruch auf Erstattung der einem Geistlichen nach den geltenden Bestimmungen zustehenden Tagegelber und Reisekosten. Die Erstattung erfolgt in beiden Fällen durch diejenige kirchliche Stelle, in deren Auftrag der Archivpfleger tätig wird.

6. Die Aufsicht über die Archivpflege liegt beim Landeskirchenamt.
7. Der kirchliche Archivpfleger hat dem Landeskirchenamt jährlich einmal einen allgemeinen Tätigkeitsbericht einzureichen. Darüber hinaus ist dem Landeskirchenamt im Einzelfall zu berichten, wenn ein kirchliches Archiv oder eine kirchliche Bücherei grundlegend überholt worden ist, wenn bedeutsame Funde gemacht oder besondere Mängel festgestellt worden sind.
8. Der Schriftwechsel, den der kirchliche Archivpfleger in dieser Eigenschaft führt, wird nicht sein persönliches Eigentum, sondern bleibt Eigentum der zuständigen kirchlichen Stelle. Das Gleiche gilt für alles Schrifttum, das dem Archivpfleger unentgeltlich dienstlich zur Verfügung gestellt wird. Schriftwechsel und alles dienstliche Schrifttum hat der kirchliche Archivpfleger geordnet aufzubewahren und bei Beendigung seiner Tätigkeit seinem Nachfolger geordnet zu übergeben. Eine Niederschrift über die Übergabe in Verbindung mit einem Verzeichnis des übernommenen Bestandes ist bei jedem Wechsel dem Landeskirchenamt einzureichen.
9. Der kirchliche Archivpfleger hat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen, mit den für ihn in Betracht kommenden kirchlichen und nichtkirchlichen Archiven und Büchereien sowie mit dem in seinem Dienstbereich tätigen nichtkirchlichen Archivpfleger.

Kiel, den 30. April 1948

Die Kirchenleitung,

D. Halsmann

S.-Nr. 480 (R.).

**Anordnung**  
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im  
Rechnungsjahr 1948.

Zur Aufbringung der Mittel für die Zahlung von Ruhegehaltsbezüge, Witwen- und Waisengeld an Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, soweit sie im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen aus den Ostgebieten in den Bereich der Landeskirche Schleswig-Holsteins gekommen sind, ihre Versorgungsbezüge aber noch nicht erhalten können, ferner zur Zahlung joustiger Versorgungsbezüge, die aus Mitteln des Haushaltsplans der Landeskirche nicht bestritten werden können, ist von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden im Rechnungsjahr 1948 eine Ausgleichsabgabe in der gleichen Höhe, wie sie für das Rechnungsjahr 1947 veranlagt worden ist, zu entrichten.

Das Landeskirchenamt erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung und entscheidet über die Verwendung der Ausgleichsabgabe im Rahmen dieser Anordnung.

Kiel, den 30. April 1948.

Die Kirchenleitung.  
D. H a l f m a n n.

**Ausführungsanweisung**  
zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe  
im Rechnungsjahr 1948.

Kiel, den 3. Mai 1948.

Die Ausgleichsabgabe wird im Rechnungsjahr 1948 letztmalig erhoben werden. Die vermutlich bevorstehende Klärung verschiedener Fragen, wie die der Währungsreform und des Lohnabzugsverfahrens, mit deren Regelung im Rechnungsjahr 1948 gerechnet werden dürfte, ließen es nicht tunlich erscheinen, schon jetzt eine grundlegende Neuregelung herbeizuführen zur Aufbringung derjenigen Mittel, die bisher der Ausgleichsabgabe entnommen wurden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie im Hinblick auf die letztmalige Erhebung der Ausgleichsabgabe wird von einer neuen Berechnung der auf die Propsteien entfallenden Beträge abgesehen. Es ist vielmehr der gleiche Betrag zu entrichten wie im Rechnungsjahr 1947. Die Propsteien sind dabei, worauf erneut besonders hingewiesen wird, wie im Vorjahr berechtigt, innerhalb der eigenen Propstei einen Ausgleich in der Weise herbeizuführen, daß Kirchengemeinden gegenüber den Vorjahresbeträgen teilweise oder ganz entlastet und andere Kirchengemeinden in entsprechend stärkerem Maße oder überhaupt erst herangezogen werden. Den Synodalausschüssen wird empfohlen, rechtzeitig zu prüfen, ob und inwieweit eine solche anderweitige Festsetzung auch gegenüber dem Vorjahr innerhalb der Propstei geboten erscheint. Die Propsteien haben die gleichen Beträge, die für das Vorjahr veranlagt waren, an die Landeskirche abzuführen.

Das Landeskirchenamt wird den Synodalausschüssen die Höhe des von der Propstei abzuführenden Ausgleichsbetrages sowie gleichzeitig die Höhe des im Vorjahr auf jede Kirchengemeinde entfallenden Betrages im Laufe der nächsten Wochen aufgeben. Die Kirchengemeinden wollen die Ausgleichsabgabe unter Angabe der Zweckbestimmung nach näherer Weisung des Synodalausschusses bis zum 10. August 1948 auf das Konto der Propsteikasse, die Synodalausschüsse die eingegangenen Beträge propsteiweise geschlossen unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 1. September 1948 der Landeskirchenkasse überweisen (Konto 1065 der Landesbank oder Postsparkonto Hamburg 139 063). Gleichzeitig mit dieser Überweisung wollen

die Synodalausschüsse dem Landeskirchenamt berichten, wie der überwiesene Betrag sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r l e.

J.-Nr. 5547 (Des. I)

**Urkunde**  
über die Anordnung betreffend die Bildung eines  
„Kirchengemeindeverbandes Pinneberg“.

Nach Zustimmung der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Garstedt, Haselau, Haseldorf, Pinneberg, Quickborn, Kellingn, Seefer, Tornesch und Wedel mit Zustimmung der Kirchenleitung wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Garstedt, Haselau, Haseldorf, Pinneberg, Quickborn, Kellingn, Seefer, Tornesch, Aeterßen und Wedel bilden einen Kirchengemeindeverband, der den Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Pinneberg“ trägt.

Der Sitz seiner Verwaltung ist am Sitz der Propstei.

§ 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

§ 3

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens weder durch Inanspruchnahme Drittverpflichteter, noch durch nach den Grundsteuermeßbeträgen und nach dem Kirchgeld erhobene Umlagen beschaffen können;
4. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden und die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen in allen Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben werden.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
  - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
  - b) die Hebung der von den Gemeinden nach den Grundsteuermeßbeträgen und nach dem Kirchgeld beschlossenen Umlagen,
  - c) die Büro- und Kassenverwaltung und die Pfarrkassenführung. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übertragung sowohl der Kirchenrechnungsführung und der Kassenführung auf die Gemeinden sind zulässig;

- d) die Anstellung der Verbandsbeamten;  
 e) die Aufbringung der Propsteisynodalkassenbeiträge und der Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.

## § 4

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

## § 5

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1947 in Kraft.

Riel, den 17. Januar 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L. G.) gez. Carstensen.  
 J.-Nr. 4877 (Des. II)

\* Riel, den 15. April 1948.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 9. April 1948, — V 10b — 05/007—363/48, die staatliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

\*

## Satzung

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Pinneberg.

Gemäß § 77 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatlicherseits genehmigter von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Pinneberg“ für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

## § 1

Der Verband erklärt seinen Willen durch den Verbandsausschuß. Seine Mitglieder sind:

1. der Propst der Propstei Pinneberg;
2. die Vorsitzenden der Kirchenvorstände aller Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Behinderung ihre Stellvertreter im Amt;
3. Kirchenälteste, und zwar a) aus den Verbandsgemeinden mit bis zu zwei Pfarrstellen je einer, b) aus Verbandsgemeinden mit drei und mehr Pfarrstellen je zwei. Sie werden von den Kirchenvorständen jeder Verbandsgemeinde aus der Zahl der jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt;
4. Für die gemäß Ziffer 3 gewählten nichtgeistlichen Mitglieder sind in der gleichen Weise Stellvertreter zu wählen.

## § 2

Der Verbandsausschuß tritt erstmalig auf Berufung durch den Propst oder, falls dieser verhindert, durch seinen Stellvertreter zusammen. Dieser führt auch bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den Propst den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer. Der Schriftführer wird endgültig vom Verbandsausschuß gewählt.

Der Vorsitzende beruft halbjährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies erfordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und 43 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

## § 3

Dem Verbandsausschuß liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die für die Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach Anhörung der zuständigen Kirchenvorstände.

Der Verbandsausschuß bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtausschußmitglieder gewählt werden können.

## § 4

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederszahl gefaßt werden.

Riel, den 17. Januar 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L. G.) gez. Carstensen.

\*

Riel, den 15. April 1948.

Vorstehende Satzung wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 9. April 1948, — V 10 b — 05/007—363/48, Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 4877 (Des. II)

Reisefostenvergütungen.

Riel, den 26. April 1948.

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluß vom 22. April 1948 die Anordnung vom 24. Januar 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) aufgehoben. Damit sind in Zukunft wieder die alten Sätze für das Tagesgeld und das Übernachtungsgeld zu zahlen. Für diese Sätze sind die staatlichen Bestimmungen des Reisefostenrechts maßgebend. Die Höhe der Sätze richtet sich darnach nach den Besoldungsgruppen, und zwar gehören die Beamten der Besoldungsgruppe Ia zur Reise-

kostenstufe I, die Beamten der Besoldungsgruppe Ib bis 3 zur Reiskostenstufe II, der Gruppe 4 zur Stufe III, der Gruppen 5 bis 7 zur Stufe IV, der Gruppen 8 bis 11 zur Stufe V. Das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag beträgt in

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Reisekostenstufe I | 12,00 RM |
| " II               | 10,00 "  |
| " III              | 8,00 "   |
| " IV               | 6,50 "   |
| " V                | 5,50 "   |

Das Übernachtungsgeld beträgt in

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Reisekostenstufe I | 10,00 RM |
| " II               | 8,00 "   |
| " III              | 7,00 "   |
| " IV               | 5,50 "   |
| " V                | 4,50 "   |

Wenn die dienstliche Abwesenheit vom Wohnort 6 Stunden nicht überschreitet, ist Tagegeld oder Übernachtungsgeld nicht zu zahlen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 bis zu 8 Stunden sind 0,3 des vollen Tagegeldsatzes, bei einer Abwesenheit von mehr als 8 bis zu 12 Stunden die Hälfte des vollen Tagegeldsatzes, bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden der volle Tagegeldsatz zu zahlen. Diese Sätze sind auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise zu zahlen.

Wenn auf der Dienstreise von Amts wegen unentgeltlich Tagesverpflegung gewährt wird, ist nur ein Viertel des vollen Tagegeldes zu zahlen. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so ist nur ein Viertel des Übernachtungsgeldes zu zahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für Dienststreifen der Geistlichen unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe II anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J.-Nr. 5387 (Dez. I)

Patenschaftsverhältnisse zwischen deutschen und englischen Kirchengemeinden.

K i e l, den 19. April 1948.

Zweck Feststellung, für welche Kirchengemeinden unserer Landeskirche Patenschaften von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Stellen in England übernommen worden sind, haben die Kirchenvorstände derjenigen Gemeinden, in denen solche Patenschaften bestehen, hierüber bis zum 20. Mai den zuständigen Synodalausschüssen zu berichten. Ein zusammengefaßter Bericht der Synodalausschüsse ist dem Landeskirchenamt bis zum 1. Juni zu erstatten; Fehlanzeige der Synodalausschüsse ist erforderlich.

In Zukunft sollen solche Patenschaftsverhältnisse nicht unmittelbar angeknüpft werden. Der Kirchenvorstand hat sich vielmehr im Falle eines Patenschaftsangebots an das Landeskirchenamt zu wenden, das sich seinerseits mit der Militärregierung in Verbindung setzen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J.-Nr. 4992 (Dez. I)

Rückgabe von Kirchenland und anderen entzogenen Vermögensbestandteilen.

K i e l, den 28. April 1948.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die nach unserer Bekanntmachung vom 23. Januar 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11 — zu stellenden Erstattungsanträge von den Kirchengemeinden nicht auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt sondern auf dem Wege über die zuständige Außenstelle des

Landesamts für Vermögenskontrolle an das Landesamt selbst einzureichen sind. Bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung sind die Erstattungsanträge weiterhin dem Landeskirchenamt vorzulegen, das die Weitergabe der gesammelten Anträge der Kirchengemeinden an das Zentralamt für Vermögensverwaltung der britischen Zone in Bad Nenndorf im Benehmen mit dem Landesamt für Vermögenskontrolle in Kiel veranlassen wird. Die Einreichung der Anträge der Kirchengemeinden auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt ist notwendig, weil es anderenfalls an der Kontrolle darüber fehlt, inwieweit von den Kirchengemeinden Anträge ordnungsmäßig eingereicht worden sind.

Dieserjenigen Kirchengemeinden, die Erstattungsanträge in vierfacher Ausfertigung und noch nicht vorgelegt haben, werden zu prüfen haben, ob auf Grund unserer bereits erwähnten Bekanntmachung vom 23. Januar 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11 — Anlaß besteht, einen solchen Antrag einzureichen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J.-Nr. 5193 (Dez. IV)

Schleswig-Holsteinische Posaunenmission (Posaunenwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins).

K i e l, den 30. April 1948.

Die Posaunenmission hält in den Tagen vom 21.—23. Mai 1948 in Husum die alljährliche Jahres- und Arbeitstagung ab.

Die Posaunenchoristen werden besonders darauf hingewiesen, Anmeldung der Chorleiter und fortgeschrittenen Bläser bis zum 15. Mai an das Kirchenbüro Husum, Woldsenstraße 45, zu richten.

Tagesordnung:

Freitag, 21. Mai

17 Uhr: Sitzung des Landesposaunenrats.

20 Uhr: Jahresversammlung.

Sonnabend, 22. Mai

9 Uhr: Bibelarbeit: Propst Preehn, Husum.

10 Uhr: Vortrag: Musikdirektor Dr. F. Fliedner, Kropp: „Das evang. Gemeindelied im Überblick“ (Zeit des Nationalismus, des Pietismus, neuere Zeit).

14 Uhr: Nachstudien: Dr. Fliedner.

17 Uhr: Grundlagen der Musiktheorie.

20 Uhr: Neue Posaunenliteratur.

Sonntag, 23. Mai

8,45 Uhr: Choralblasen vor der Husumer Kirche.

9,30 Uhr: Teilnahme am Gottesdienst. Nach dem Gottesdienst gemeinsames Blasen auf verschiedenen Plätzen der Stadt.

14 Uhr: Fortsetzung des Vortrages von Dr. Fliedner.

16 Uhr: Volkslieder- u. Duettblasen, praktische Übungen.

20 Uhr: Beisammensein (Berichte aus der Arbeit).

Das vorstehende Programm der Jahres- und Arbeitstagung der Posaunenmission bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:

Dr. E p h a

J.-Nr. 5326 (Dez. III)

In einem Teil der Auflage des Stückes 6/1948 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes fehlt der Druck auf den Innenseiten 30 und 31.

Es wird gebeten, die zugestellten Exemplare auf die Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Nachlieferung vollständiger Exemplare beim Landeskirchenamt zu beantragen. 8.-Nr. 5507 (Dez. I)